



## Nutzung der Poldi Card

### Allgemeine Geschäftsbedingungen, KLBG/3772BA-WH-AW4

Der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist es wichtig, die Ausübung ihrer kommunalen Leistungen ständig weiterzuentwickeln und diese an den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung stets anzupassen. Aus diesem Grund wurde die Poldi Card entwickelt, mit der - sukzessive - die Nutzung und der Zutritt zu den vielfältigen Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg erleichtert werden soll.

#### 1. Bezug der Poldi Card

Berechtigte Personen können die Poldi Card online über die Website <http://www.klosterneuburg.at> oder telefonisch unter 02243 / 444 – 250, gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr in Höhe von EUR 25,00 inkl. 20% USt anfordern.

Die jährliche Gebühr für die Servicekarte wird mittels Lastschriftanzeige, gemeinsam mit den Hausbesitzabgaben für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres, verrechnet.

#### 2. Leistungsumfang

##### Nutzung des Recyclinghofes außerhalb der regulären Öffnungszeiten für Grünschnittabgabe

Mit der Servicekarte „Poldi Card“ der Stadtgemeinde Klosterneuburg sind alle Privatpersonen, die Abfallwirtschaftsgebühren- und abgaben in Klosterneuburg entrichten (im folgenden Inhaber), berechtigt, ihren Grünschnitt auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten kostenfrei auf dem Recyclinghof abzugeben. Diese Nutzung des Recyclinghofes außerhalb der regulären Öffnungszeiten steht dem jeweiligen **Abgabepflichtigen** sowie Personen, die mit der Adresse des im Pflichtbereich gelegenen Grundstücks des Abgabepflichtigen im Melderegister nach dem Meldegesetz 1991 eingetragen sind (Haupt- und weiterer Wohnsitz) und das 16. Lebensjahr vollendet haben, und vom Abgabepflichtigen mit der Grünschnittabgabe beauftragte Privatpersonen, unter Verwendung der Poldi Card offen.

Vom Abgabepflichtigen mit der Grünschnittabgabe beauftragte gewerbliche Entsorger dürfen mit der schriftlichen Bestätigung des Berechtigten über diesen Auftrag (Formular „Anlieferungsbestätigung“) nur während der regulären Öffnungszeiten den Recyclinghof nutzen und somit nicht die Poldi Card nutzen. Die Weitergabe der Poldi Card an andere dritte Personen ist untersagt und kann im Missbrauchsfall zum Entzug der Poldi Card, führen.

Es besteht die Möglichkeit mehrere Karten (insgesamt maximal 5 Stück), jeweils gegen Entrichtung der jährlichen Gebühr, durch den Abgabepflichtigen zu beantragen. Dem jeweiligen berechtigten Inhaber der Poldi Card wird dazu für einen abgegrenzten Bereich auf dem Recyclinghof Zutritt gewährt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

Mit Bezug der Poldi Card entsteht demnach das Recht zur Nutzung des Recyclinghofes zur Grünschnittabgabe außerhalb der regulären Öffnungszeiten, und zwar wie folgt:

**Montag bis Donnerstag von 16:00 - 21:00 Uhr**

**Freitag von 13:00 - 21:00 Uhr**

**Samstag von 14:30 - 21:00 Uhr.**

Festgehalten wird, dass außerhalb der regulären Öffnungszeiten (auch in den Nachtzeiten) das gesamte Betriebsgelände des Recyclinghofs videoüberwacht wird. Die näheren Informationen dazu enthält die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die auf der Website <http://www.klosterneuburg.at> unter der Rubrik Datenschutz und auf der digitalen Amtstafel, bekannt gemacht ist, und zur Kenntnis genommen wird.

Mit Bezug der Poldi Card wird die Hausordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg für den Recyclinghof, die durch Aushang und auf der digitalen Amtstafel bekannt gemacht ist, anerkannt.

Bei Verlust oder Beschädigungen der Poldi Card (z.B. Deformierung, Bruch, usw.) wird die Karte gesperrt. Für eine Neuausstellung der Karte ist die Kartengebühr erneut zur Gänze zu bezahlen.

### **3. Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses, Datenschutz**

Mit der Registrierung und Beantragung der Poldi Card über die Website <http://www.klosterneuburg.at> wird ein Vertragsverhältnis mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg abgeschlossen und erkennt der Antragsteller die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Poldi Card, an. Durch jede Nutzung der mittels der Poldi Card angebotenen Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg erklärt sich der Inhaber erneut mit dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Die näheren Informationen zur Datenverarbeitung im Zuge des Bezugs der Poldi Card enthält die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die auf der Website <http://www.klosterneuburg.at> unter der Rubrik Datenschutz und auf der digitalen Amtstafel, bekannt gemacht ist, und zur Kenntnis genommen wird.

Verstöße gegen die Hausordnung sowie gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können rechtliche Folgen nach sich ziehen und zum Entzug der Poldi Card und der damit verbundenen Möglichkeit, Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu nutzen, führen. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg behält sich jedenfalls allfällige Schadensersatzforderungen vor.

### **4. Pflichten des Inhabers**

Die Verrechnung der Servicekarte erfolgt jährlich mittels Lastschriftanzeige/Rechnung, gemeinsam mit den Hausbesitzabgaben für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres.

Der Inhaber der Servicekarte hat Änderungen seiner Daten, insbesondere abrechnungsrelevante personenbezogenen Daten, unverzüglich schriftlich der Stadtgemeinde Klosterneuburg (Dienststelle GA II/2-Abgabenamt) bekannt zu geben.

Die Zusendung der um die Kartengebühr(en) erweiterten Lastschriftanzeige für das 4. Quartal erfolgt, wie üblich, an die bekanntgegebene Zustelladresse des Abgabepflichtigen. Solange der Inhaber entgegen der gegenständlichen Bestimmungen eine Änderung seines Wohnsitzes nicht bekannt gibt, so gilt die Rechnung mit Übersendung an die zuletzt bekannte Adresse als zugestellt.

Im Fall eines Zahlungsverzuges werden pro Mahnung Mahnkosten in Höhe von 0,5 % der ausstehende Summe - mindestens jedoch € 3,00 bzw. maximal € 30,00 sowie der vollständige Ersatz der Kosten von Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen vereinbart. Bei Verzug stehen der Stadtgemeinde Klosterneuburg weiters ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zu.

Darüber hinaus berechtigt ein qualifizierter Zahlungsverzug die Stadtgemeinde Klosterneuburg dazu, dem Inhaber bzw dem Abgabepflichtigen die Poldi Card zu sperren, sodass die Nutzung angebotenen Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg nicht mehr erfolgen kann. Ein qualifizierter Verzug liegt jedenfalls dann vor, wenn die Zahlung derart im Rückstand ist, dass bei Fälligkeit einer Rechnung zugleich ein Rückstand aus zumindest einer weiteren Rechnung besteht.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegenüber der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgrund von behaupteten Gegenforderungen (Aufrechnung) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **5. Haftung**

Die Haftung der Stadtgemeinde Klosterneuburg richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Bedingungen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden sowie Personenschäden.

Jegliche Haftung der Stadtgemeinde Klosterneuburg für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der Poldi Card entstehen, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Schadensverursachung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Beweislastumkehr der § 1298 ABGB wird, sofern gesetzlich zulässig, jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Selbige Grundsätze gelten für die Haftung von Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen. Allfällige Ersatzansprüche des Inhabers gegen die Stadtgemeinde Klosterneuburg müssen innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls eine Geltendmachung ausgeschlossen ist. Nach schriftlicher Geltendmachung allfälliger Ersatzansprüche binnen 30 Tagen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger ist der Inhaber verpflichtet, den Ersatzanspruch binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, andernfalls das Recht auf gerichtliche Durchsetzung erlischt.

Zudem ist der Anspruch auf Schadenersatz mit der Höhe der jährlichen Rechnungssumme begrenzt.

## **6. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsteilen wird die Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss von UN Kaufrecht vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden oder aus einem künftigen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und dem Inhaber wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klosterneuburg sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.